



Redaktionsstatut für den Gemeindeanzeiger Massenbachhausen

Präambel

Die Gemeinde Massenbachhausen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Gemeindeanzeiger - Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Massenbachhausen“.

Herausgeber: Gemeinde Massenbachhausen

Druck und Verlag: Verlagsdruck Kubsch GmbH, 74193 Schwaigern, Stettener Straße 13.

Der Gemeinderat der Gemeinde Massenbachhausen hat am 17.03.2017 die folgenden Richtlinien für den Gemeindeanzeiger beschlossen.

Allgemeine Grundsätze

1. Das Nachrichtenblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Massenbachhausen und dient zudem der Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten innerhalb von Massenbachhausen. Es ist nicht Teil der Meinungspress.

Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Gemeindeanzeigers dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

2. Veröffentlichungen im Gemeindeanzeiger haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Die Mitteilungen müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheidet die Gemeinde Massenbachhausen. Nicht aufgenommen werden Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen oder Angriffe auf Dritte enthalten.
3. Verantwortlich für den amtlichen Teil des Gemeindeanzeigers sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde Massenbachhausen ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.
4. Der Gemeindeanzeiger erscheint wöchentlich, in der Regel freitags. Falls eine

oder mehrere Ausgabe(n) aufgrund von Feiertagen oder Ferienzeiten entfällt / entfallen, wird darauf rechtzeitig im Gemeindeanzeiger hingewiesen.

Redaktionsschluss für Beiträge ist in der Regel mittwochs um 9:00 Uhr. Beiträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Der Gemeindeanzeiger erscheint für das Gebiet der Gemeinde Massenbachhausen. Für die Verteilung und Zustellung des Gemeindeanzeigers ist der Verlag zuständig.
6. Alle Beiträge müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe der Beiträge erfolgt durch die Gemeinde Massenbachhausen.
7. Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich abgefasst sein.
8. Falls Fotos veröffentlicht werden sollen, hat der Einreicher sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild etc. nicht verletzt werden. Die Gemeinde Massenbachhausen bzw. der Verlag behält sich die Veröffentlichung von Fotos vor.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Gemeindeanzeigers.
10. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.

Aufnahme von Beiträgen im Gemeindeanzeiger

In den Gemeindeanzeiger werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Massenbachhausen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Berichte über Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien und andere Veröffentlichungen der Gemeinde Massenbachhausen.
3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Beiträge der Gemeinde Massenbachhausen und derer Einrichtungen sowie örtlicher Vereine, Schulen, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen (ausgenommen politischer Parteien, anderer politischer Vereinigungen oder Interessengemeinschaften und gleichgestellter Gruppen).
4. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse in kurz gefasster Form. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Massenbachhausen.
5. Meinungen der Fraktionen auf folgender Grundlage:
 - 5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde unter der Rubrik „Meinungen der Fraktionen“ darzulegen.

- 5.2 Den Fraktionen steht für Ihre Textbeiträge jeweils maximal 1/4 Seite pro Fraktion zur Verfügung. Außerdem ist pro Beitrag zusätzlich die Veröffentlichung eines Fotos möglich.
- 5.3 Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Beitrags sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 5.4 Zulässig sind nur Beiträge mit kommunalem Bezug zur Gemeinde Massenbachhausen. Ein Äußerungsrecht zu bundes-, landes- oder kreispolitischen Themen besteht nicht.
- 5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Massenbachhausen während der Zeit vor Wahlen zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen unter der Rubrik „Meinungen der Fraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
6. Hinweise von in Massenbachhausen ansässigen Ortsvereinigungen von Parteien und Wählervereinigungen auf Veranstaltungen, die in Massenbachhausen oder in direkter Umgebung stattfinden. Veröffentlicht werden nur reine Veranstaltungshinweise mit Angabe von Ort, Zeit, eventuellen Rednern oder Themen und Ergebnisse über die bei Mitgliederversammlungen stattgefundenen Wahlen (reine Benennung der gewählten Personen und Funktionen).
In den zwei Ausgaben des Nachrichtenblatts vor Wahlen werden keine solchen Hinweise aufgenommen.
7. Gewerbliche und private Anzeigen
Für die Anzeigen gilt die jeweilige Anzeigenpreisliste des Verlags.
8. Anzeigen von Ortsvereinigungen von Parteien, Wählervereinigungen oder Bewerbern auf folgender Grundlage:
- 8.1 Zugelassen werden Anzeigen ausschließlich für Gemeinderats- oder Kreistagswahlen und Bürgermeisterwahlen.
- 8.2 In den zwei Ausgaben des Nachrichtenblatts vor der jeweiligen Wahl dürfen keine Anzeigen mehr aufgegeben werden.
- 8.3 Für die Anzeigen gilt die jeweilige Anzeigenpreisliste des Verlags.

In das Nachrichtenblatt werden nicht aufgenommen:

1. Leserbriefe jeglicher Art.
2. Beiträge, Beilagen und Anzeigen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, politischer Vereinigungen, Interessengemeinschaften und gleichgestellter Gruppen, Vereinen, Organisationen und von Privatpersonen oder Bewerbern aus der Kommunal-, Landes- oder Bundespolitik (Ausnahme vgl. Ziffern 6 und 8).

3. Tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge der Fraktionen gem. Ziffer 5) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Massenbachhausen verstoßen oder die die Ehre einzelner Personen angreifen.
4. Anonyme Beiträge.

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt ab 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen und Richtlinien außer Kraft.

Massenbachhausen, den 24.03.2017

gez. Nico Morast
Bürgermeister